

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per email:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 28. Mai 2019

**IV Stellungnahme zur Begutachtung – Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz  
2020**  
**Geschäftszahl: BMF-010000/0024-IV/1/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

**Artikel 1  
EU-Meldepflichtgesetz**

**Allgemein**

Der vorliegende Gesetzestext ist sehr stark an die zu Grunde liegende Richtlinie angelehnt, was grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Allerdings ist es in einigen Fällen geboten, die vorhandenen Begrifflichkeiten (genauer) zu definieren, um Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Gesetze zu vermeiden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung, wie viele andere, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen deutlich erhöht. Dies ist in einer ganzheitlichen Betrachtung unzähliger bürokratischer Vorgaben zu sehen, welche einzeln für die Unternehmen

verkraftbar sind, jedoch in Summe eine maßgebliche Einschränkung bei der wirtschaftlichen Entfaltung darstellen und diese oftmals gänzlich verhindern. Der Gesetzgeber sollte dahingehend sowohl auf nationaler, wie auch auf EU-Ebene berücksichtigen, dass jede zusätzliche Dokumentations-, Recherche-, Melde-, Aufzeichnungspflicht oder sonstige Regelung die administrativen Kosten für Unternehmen schrittweise erhöht und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes nachhaltig mindert. Es sollte also geprüft werden, welchen Mehrwert eine neue bürokratische Belastung bietet und ob dieser Mehrwert den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt.

### **Zu § 3 Z 3 EU-MPfG**

**Da es sich bei der Formulierung „weiß oder vernünftigerweise wissen müsste“ um ein subjektives Kriterium handelt, sind aus Sicht der IV klare Aussagen zur konkreten Abgrenzung zu tätigen. Ebenso ist es aus Sicht der IV ratsam zu präzisieren, dass die Formulierung immer auf die tatsächlich involvierte(n) Person(en) abzielt,** da in der Praxis das Wissen in der entsprechenden Fachabteilung evtl. vorhanden sein kann, jedoch die operativ tätige Person, die die jeweilige Handlung vornimmt, kein entsprechendes Fachwissen aufweist.

Zusätzlich ist bei der Beurteilung, ob eine Person Intermediär im Sinne des vorliegenden Gesetzes **ist, klarzustellen, dass eine Person nur durch eine aktive Beteiligung an der Gestaltung Intermediär sein kann.** Rein passive Tätigkeiten in Form einer Bereitstellung der Infrastruktur, wie dies bei Bankdienstleistern in der Regel der Fall sein wird (z.B. bei der Durchführung einer Überweisung), führen nicht zu einer Einstufung als Intermediär.

### **Zu § 3 Z 4 und Z 5 EU-MPfG**

**Die IV regt dringend an, den Begriff „Gestaltung“ zu präzisieren.**

### **Zu § 4 EU-MPfG**

Der Begriff Steuervermeidung ist zu allgemein gefasst, da sämtliche Maßnahmen, welche eine niedrigere Steuerbelastung zur Folge haben davon umfasst sind. Da keine vernünftigen Eingrenzungsmaßstäbe gesetzt wurden, sind darüber hinaus auch Fälle betroffen, welche einen Steuervorteil von lediglich einem Euro zur Folge haben.

Die Formulierung „*ein Risiko aufweist*“ ist ebenfalls zu überarbeiten, da hier mehrere subjektive Kriterien vermischt werden, welche aus Sicht des Steuerpflichtigen bzw. des Intermediär im Vorhinein nicht objektiv zu beurteilen sind. Es sollte in diesem

Zusammenhang mittels klarer Formulierungen auf eine tatsächliche Anwendbarkeit des Gesetzes in der Praxis geachtet werden.

### **Zu § 16 Abs. 2 EU-MPfG**

Es ist aus Sicht des Steuerpflichtigen und des Intermediäres nicht verständlich, warum Teile der Meldung in zwei Sprachen zu übermitteln sind, wobei es sich bei Englisch um keine Amtssprache in Österreich handelt. Die Finanzverwaltung sollte diesbezüglich nicht den Aufwand etwaiger Übersetzungen auf die Steuerpflichtigen abwälzen. Österreichische Steuerpflichtige müssen das Recht haben, dass sämtliche Kommunikation mit der österreichischen Finanzverwaltung auf Deutsch stattfinden kann und die Möglichkeit Unterlagen auf Englisch zu übermitteln lediglich als zusätzliche Option angeboten wird. Wir ersuchen dementsprechend den Gesetzestext dahingehend zu ändern, dass die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 grundsätzlich auf Deutsch zu erfolgen hat und zusätzlich die Option besteht, die Informationen statt auf Deutsch, nur auf Englisch einzureichen.

### **Zu § 19 EU-MPfG**

Ebenso wie das Ausbleiben einer Reaktion der Abgabenbehörde auf eine Meldung keinen Rückschluss auf deren abgabenrechtliche Beurteilung zulässt sollte auch umgekehrt festgehalten werden, dass allein die Tatsache, dass eine Meldung abgegeben wurde, kein Indiz für eine mangelnde steuerliche Zuverlässigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen ist. Dies gilt v.a. in Hinblick auf die Zulassung zur begleitenden Kontrolle (§ 153c Abs 4 BAO).

### **Übergangsregelung**

Bzgl. meldepflichtigen Gestaltungen, welche im Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt wurden, ersuchen wir um eine kulante Übergangsregelung insbesondere was etwaige Strafen angeht, da bisher nicht ersichtlich war, welche Dokumentationen tatsächlich notwendig sind und dementsprechend in vielen Fällen nicht alle notwendigen Unterlagen zur ordnungsgemäßen Meldung vorhanden sind. Der Ansatz sollte diesbezüglich dahingehend sein, dass diesen Personen beratend zur Seite gestanden wird und etwaige Verfehlungen lediglich eine Verwarnung zur Folge haben.

## Artikel 4

### Änderung des Finanzstrafgesetzes

#### **§ 49c Abs. 4 FinStrG**

Oberstes Ziel der Abgabenbehörde sollte es sein, die entsprechenden Abgaben richtig festzustellen und einzuheben und nicht Steuerpflichtige aufgrund formeller Fehler und trotz frühzeitiger Darlegung der Verfehlung zu strafen. Aus unserer Sicht sollte demzufolge auch im Rahmen des Anwendungsbereiches des EU-MPfG eine fristgerechte Selbstanzeige möglich sein, welche eine strafbefreiende Wirkung nach sich zieht.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht